

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign
an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt
(SPO BKD)**

Vom 07. November 2023

Aufgrund von Artikel 9 Satz 1 und Satz 2, Artikel 80 Absatz 1, Artikel 84 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 sowie Artikel 96 Absatz 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2010-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS) die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel und Studiengangprofil
- § 3 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

2. Abschnitt

Aufbau des Studiums

- § 4 Regelstudienzeit und Beginn des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums und Studienmodule
- § 6 Praxismodul

3. Abschnitt

Prüfungen und Fristen

- § 7 Ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Regeltermine und Fristen

4. Abschnitt

Organisatorische Regelungen

- § 10 Prüfungskommission

5. Abschnitt

Akademischer Grad, Schlussbestimmungen

- § 11 Akademischer Grad

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 13 Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (APO THWS) vom 26. April 2023 in deren jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel und Studiengangsprofil

- (1) ¹Das Studium soll dazu befähigen, komplexe Aufgaben des Kommunikationsdesigns methodisch zu durchdringen, visuelle und visuell-verbale Botschaften dem Kommunikationsziel entsprechend zu konzipieren und zu gestalten. ²Es bereitet auf die selbständige und verantwortliche Tätigkeit in den verschiedenen Bereichen des Kommunikationsdesigns vor. ³Entsprechend qualifiziert das Studium für konzeptionelle und gestalterische Aufgaben in Design-Büros, Medienagenturen, Werbeagenturen, Verlagen u. a. wie auch zu selbständiger freischaffender Tätigkeit. ⁴Interdisziplinär angelegte Projekte schaffen die Grundlagen zur Eröffnung neuer Berufsfelder. ⁵Bei der Wahl eines entsprechenden Studienschwerpunktes qualifiziert das Studium auch zu einer Vertiefung in den Bereichen Grafik-Design, Typografie / Zeichensysteme, Text / Sprache / Rhetorik, Visualisierung / Illustration, Film / Animation, Fotografie, Interaktive Medien, Visuelle Gestaltung im Raum, Dreidimensionales Gestalten und Designtheorie.
- (2) ¹Neben dem berufsbezogenen Aspekt der Ausbildung ist die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, sowie ihre Befähigung zu kritischem Denken und selbständigem Handeln Ausbildungsziel des Studiums. ²Fakultative Auslandssemester und Kooperationen mit Instituten und ausländischen Hochschulen sollen die Wettbewerbsfähigkeit auf dem internationalen Arbeitsmarkt fördern.

§ 3

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

- (1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign ist der Nachweis
- a) der Hochschulreife,
 - b) der Fachhochschulreife oder
 - c) der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Artikels 88 Absatz 5 und Absatz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung.

²Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung nach Satz 1 a) bis c) erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Weitere Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums (insbesondere zur sprachlichen Studierfähigkeit) sowie zur Immatrikulation ergeben sich aus der Satzung über das Verfahren zur Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (Immatrikulationssatzung THWS) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Neben den Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 ist eine Eignungsprüfung über die künstlerische Begabung und Eignung gemäß Artikel 89 Absatz 6 Satz 3 BayHIG zu erbringen; das Nähere wird durch die Satzung über die Eignungsprüfung für den Studiengang Kommunikationsdesign an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

2. Abschnitt

Aufbau des Studiums

§ 4

Regelstudienzeit und Beginn des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einer Gesamtsumme von insgesamt 210 Leistungspunkten gemäß European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS, im Folgenden als ECTS-Punkte bezeichnet).
- (2) Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 5

Aufbau des Studiums und Studienmodule

- (1) Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) ¹Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (FWPM) gemäß § 7 Absatz 3 APO THWS dienen dem Aufbau vertiefender Kompetenzen und stehen daher in einem unmittelbar fachlichen Zusammenhang mit anderen Modulen des Bachelorstudiengangs Kommunikationsdesign. ²Jede/ jeder Studierende muss sich für FWPM im Umfang von 36 ECTS-Punkten entscheiden. ³Die Module mit der besten Note bis zum Umfang der genannten ECTS-Punkte gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein; es sei denn, die/der Studierende trifft gegenüber dem Hochschulservice Studium (HSST) vor Ausstellung des Zeugnisses verbindlich eine andere Auswahl.
- (3) ¹Im Projektstudium ist im 4., 6. und 7. Studiensemester je ein „Schwerpunktprojekt“ aus folgenden Bereichen zu belegen:
 - Grafik-Design
 - Typografie / Zeichensysteme
 - Text / Sprache / Rhetorik
 - Visualisierung / Illustration
 - Bewegtes Bild
 - Fotografie
 - Interaktive Medien
 - Visuelle Gestaltung im Raum
 - Dreidimensionales Gestalten
 - Designtheorie.

²Die „Schwerpunktprojekte“ können aus verschiedenen Bereichen gewählt werden. ³Die Wahl erfolgt bei der Belegung der Lehrveranstaltungen zu Beginn des Semesters. ⁴Bei der Wahl von zwei „Schwerpunktprojekten“ und der Bachelorarbeit aus dem gleichen Bereich, wird dieser auf Antrag der oder des Studierenden als Studienschwerpunkt im Zeugnis ausgewiesen.

§ 6

Praxismodul

- (1) Das Praxismodul besteht aus
 - a) einer mindestens 20 Wochen und höchstens 26 Wochen dauernden, zusammenhängenden begleiteten Praxisphase und
 - b) einem Praxisseminar.
- (2) Zum Eintritt in das Praxismodul ist nur berechtigt, wer zum Zeitpunkt des Beginns des Praxismoduls mindestens 108 ECTS-Punkte aus den ersten vier Studiensemestern erreicht hat.
- (3) ¹Das Praxisseminar findet in Form von Blockveranstaltungen kurz vor Beginn oder nach der begleiteten Praxisphase statt. ²Die inhaltliche Beschreibung erfolgt im Ausbildungsplan. ³Das Praxisseminar gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn an der Blockveranstaltung vor Beginn der begleitenden Praxisphase teilgenommen wurde und in der Blockveranstaltung nach der begleitenden Praxisphase die dortigen Prüfungsleistungen mit Erfolg abgelegt wurden.
- (4) Das Praxismodul wird mit 30 ECTS-Punkten und dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

3. Abschnitt

Prüfungen, Fristen und akademischer Grad

§ 7

Ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen

- (1) Nach Abgabe der Studienarbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die/den Studierenden gemäß § 26 Absatz 4 APO THWS statt.
- (2) ¹Abweichend von § 27 Absatz 1 Satz 3 APO THWS beträgt der mögliche Umfang von Dokumentationen zwischen 10 und 15 Seiten. ²Abweichend von § 27 Absatz 1 Satz 4 APO THWS beträgt der mögliche Zeitrahmen für ein Kolloquium zwischen 15 und 60 Minuten. ³Abweichend von § 27 Absatz 1 Satz 5 APO THWS beträgt der mögliche Bearbeitungsumfang von Hausarbeiten zwischen 10 und 30 Seiten. ⁴Konkretisierend zu § 27 Absatz 1 Satz 6 APO THWS umfasst ein Portfolio eine schriftliche Zusammenfassung im Umfang von 10 bis 15 Seiten oder eine mündliche Zusammenfassung im Umfang von 10 bis 20 Minuten.
- (3) Die Bewertungskriterien der sonstigen Prüfungsleistungen sind vor Beginn der Prüfungsleistung festzulegen und den Studierenden mitzuteilen.

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit kann frühestens begonnen werden, wenn
 - a) das Praxismodul mit Erfolg abgelegt wurde sowie
 - b) mindestens 164 ECTS-Punkte erreichtsind. ²Ausnahmen können durch die Prüfungskommission genehmigt werden.

- (2) ¹Die Themenstellung sollte so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt werden kann. ²Zusätzliche Abgabekriterien, die über die Vorgaben des § 30 Absatz 8 Satz 1 und Satz 2 APO THWS hinausgehen, sind der/ dem Studierenden spätestens mit der Themenausgabe verbindlich mitzuteilen.
- (3) ¹Nach Abgabe der Bachelorarbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die Studierende/ den Studierenden mit mündlichen Erläuterungen statt. ²Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüferinnen und Prüfer statt, die ergänzende Fragen stellen können. ³Die Präsentation fließt in die Bewertung der Bachelorarbeit ein.

§ 9

Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Folgende Modulprüfungen gelten als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Satz 1 APO THWS

- Grundlagen Typografie 1 sowie
- Grundlagen Fotografie 1

und müssen somit bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt werden. ²Hat die/ der Studierende eine dieser Fristen überschritten und die Gründe hierfür zu vertreten, gilt jede von der Fristüberschreitung betroffene Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet (Fristfünf).

- (2) ¹Weitere Fristen gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 APO THWS werden wie folgt festgelegt:
- a) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt mindestens 21 ECTS-Punkten aus den ersten beiden Studiensemestern (gemäß den Anlagen zu dieser SPO) erfolgreich zu erbringen.
 - b) Bis zum Ende des vierten Fachsemesters sind Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt mindestens 66 ECTS-Punkten aus den ersten vier Studiensemestern (gemäß den Anlagen zu dieser SPO) erfolgreich zu erbringen.

²Überschreitet die/ der Studierende eine der Fristen nach Satz 1 und hat die Gründe hierfür zu vertreten, gelten die noch nicht abgelegten Modulprüfungen als endgültig nicht bestanden.

4. Abschnitt

Organisatorische Regelungen

§ 10

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 APO THWS für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign besteht aus allen hauptamtlichen Lehrpersonen des Studiengangs.

5. Abschnitt

Akademischer Grad, Schlussbestimmungen

§ 11

Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen wird nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“) verliehen.

§ 12**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01. Oktober 2023 in Kraft.

§ 13**Übergangsbestimmungen**

Diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der APO THWS vom 26. April 2023 in der jeweils gültigen Fassung für alle Studierenden, die das Studium zum 01. Oktober 2023 oder später aufnehmen werden bzw. diesem Zeitraum durch Anerkennung oder Anrechnung zuzuordnen sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt vom 04.10.2023 und vom 06.11.2023 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt gemäß Artikel 9 Satz 3 sowie Artikel 84 Absatz 2 Satz 1 BayHIG vom 07.11.2023.

Würzburg, den 07. November 2023



Professor Dr. Robert Grebner
Präsident

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign wurde am 07.11.2023 in der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 07.11.2023 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 07.11.2023.

Abkürzungen:

APO THWS	Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt
AWPF	allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach
AWPM	allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
BA	Bachelorarbeit
B.A.	Bachelor of Arts
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
bZv	besondere Zulassungsvoraussetzung (zum Antritt einer Prüfung)
d	Deutsch (als Prüfungssprache)
e	Englisch (als Prüfungssprache)
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
Ex	Exkursion
FWPM	fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HSST	Hochschulservice Studium
m.E./o.E.	mit Erfolg/ohne Erfolg
mP	mündliche Prüfungsleistung
MuSchG	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium - Mutterschutzgesetz
PflegeZG	Gesetz über die Pflegezeit - Pflegezeitgesetz
P	Praktikum
Pro	Projekt
S	Seminar
SGB XI	Elftes Buch des Sozialgesetzbuches
soP	sonstige Prüfungsleistung: Die konkrete Festlegung der Art der „sonstigen Prüfungsleistung“ erfolgt im Studienplan und wird jeweils zu Beginn des Semesters durch die verantwortliche Dozentin/ den verantwortlichen Dozenten bekanntgegeben. Es wird jeweils nur eine Form der sonstigen Prüfungsleistung pro Modul verlangt.
sP	schriftliche Prüfungsleistung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
THWS	Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt
TP	Technisches Praktikum
Tpf	Teilnahmepflicht gemäß § 22 Absatz 1 APO THWS. Die Teilnahme wird auf Anwesenheitslisten durch Unterschrift dokumentiert. Zuständig für die Anwesenheitslisten ist die/ der Modulverantwortliche.
Ü	Übung
V	Vorlesung

Abkürzungen für die Formen der sonstigen Prüfungsleistungen:

A	Studienarbeit
B	Referat
C	Präsentation
D	Dokumentation
E	Kolloquium
F	Hausarbeit
G	Portfolio
H	praktische Studienleistung

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign
an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt, gültig ab 01.10.2023**

Diese Anlage gilt für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2023 oder später das Studium aufnehmen werden bzw. diesem Zeitpunkt durch Anerkennung oder Anrechnung zuzuordnen sind.

[1] Nr.	[2] Prüfungsnummer	[3] Modulname	[4] Semester	[5] SWS	[6] ECTS	[7] Lehrveranstaltungsart	[8] Voraussetzung	[9-13] Prüfung					[14-15] Notengewicht		
								Art	Dauer / Form	Sprache	bZv	Endnote	Faktor	tats. Gewicht	
1**		Grundlagen Typografie 1	1	4	6	Pro		soP	A	d		ja	1	6	
2**		Grundlagen Fotografie 1	1	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6	
3**		Grundlagen Zeichnen	1	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6	
4**		Ergänzende Grundlagen Dreidimensionales und räumliches Gestalten + Text, Sprache, Rhetorik	1+2	4	6	Pro		soP (m.E./o.E.)	A	d		nein	0	0	
5**		Praxis-Orientierung PIK 1+2 (Positionen Ideen Konzepte)	1+2	4	6	V		soP (m.E./o.E.)	B, C	d		nein	0	0	
6**		Grundlagen Designgeschichte Dg+GF A1 (Designgeschichte + Geschichte der Fotografie)	1+2	4	6	V		soP	B, E, F	d		ja	1	6	
7**		Grundlagen Designtheorie DT1+AE (Designtheorie 1 + Ästhetik)	1+2	4	6	V		soP	B, C, G	d		ja	1	6	
8**		Grundlagen Typografie 2	2	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6	
9*		Grundlagen Fotografie 2	2	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6	
10*		Grundlagen Dreidimensionales Gestalten	2	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6	
11*		Grundlagen Illustration	2	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6	
12*		Grundlagen Interaktive Medien	2	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6	
13*		Grundlagen Bewegtes Bild	2	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6	
14*		Grundlagen Gestaltung im Raum	2	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6	
		<i>Im 2. Semester 2 Belegungen aus Nr. 9 bis 14</i>													
15** ³⁾		Grundlagenprojekt Grafik-Design	3	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6	
16*		Grundlagenprojekt Fotografie	3	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6	
17*		Grundlagenprojekt Illustration	3	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6	
18*		Grundlagenprojekt Text	3	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6	
19*		Grundlagenprojekt Interaktive Medien	3	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6	
20*		Grundlagenprojekt Bewegtes Bild	3	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6	
21*		Grundlagenprojekt Gestaltung im Raum	3	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6	
22*		Grundlagenprojekt Dreidimensionales Gestalten	3	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6	
23**		Grundlagentheorie 2: GB+MWA+MT (Geschichte Bewegtbild + Einführung in die Methodik wissenschaftlichen Arbeitens + Medientheorie)	3+4	6	9	V		soP	B, C, G	d		ja	1	9	
24*		Praktische Vertiefungen A: TP-1+TP-2+TP-3 (Technisches Praktikum)	3+4	6	6	Ü		soP (m.E./o.E.)	A	d	Tpf	nein	0	0	
25*		AWPM	3+4	4	5								1	5	
26*		Schwerpunktprojekt 1	4	8	12	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	12	
27*		Designprojekt 1	4	4	7	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	7	
28***		Praxis-/Agenturkontakt	4	2	3	V		soP (m.E./o.E.)	G	d	Tpf	nein	0	0	
		<i>Im 3. Semester 2 Belegungen aus Nr. 16 bis 22 (bzw. aus Nr. 15 bis 22, wenn Modul 15 doppelt absolviert wird, siehe hierzu ²⁾)</i>													
29**		Praxismodul	5		30	P	108 ECTS- Punkte								
		Begleitete Praxisphase			27	P			m.E./o.E.	P	d		nein	0	0
		Praxisseminar		2	3	S			soP (m.E./o.E.)	C, D					
30*		Schwerpunktprojekt 2	6	8	12	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	12	
31*		Designprojekt 2	6	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6	
32**		Design Management: RE+MAR Recht + Marketing	6+7	4	6	V		sP	90	d		ja	1	6	
33*		Praktische Vertiefungen B: TP-4+TP-5+TP-6 (Technisches Praktikum)	6+7	6	6	Ü		soP (m.E./o.E.)	A	d ²⁾	Tpf	nein	0	0	
34**		Grundlagentheorie 3 PH+KT (Philosophie und Kommunikationstheorie)	6+7	6	9	V, Ü		soP	B, C, G	d		ja	1	9	
35*		Schwerpunktprojekt 3	7	8	9	Pro	Modul 30	soP	A	d ²⁾		ja	1	9	
36**		Bachelorarbeitsmodul	7		12	Pro	164 ECTS- Punkte, Modul 29	BA (3/4) und soP (1/4)	E (max.60)	d ²⁾		ja	1	12	
		Bachelorarbeit		10											
		Kolloquium		2											
		Summe:		122	210										

¹⁾ Das Nähere regelt die Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften

²⁾ nach Angabe im Studienplan kann die Prüfung fakultativ in englischer Sprache abgelegt werden

³⁾ Das Modul 15 (Pflichtmodul) kann zusätzlich auch als Wahlpflichtmodul belegt werden, die Modulprüfung ist dafür mit einem neuen Thema nochmals abzulegen.

* Wahlpflichtmodul

** Pflichtmodul

ist dem Praxismodul zeitlich vorgeordnet, daher hier mit nur 3 ECTS-Punkten im Gesamtmodul zugelassen